Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung;

Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen auf privaten Grundstücken (Förderprogramm „Grüne Mitte")

Das Rahmenklimaschutzkonzept der Stadt Deggendorf sieht es als wichtigen zu berücksichtigenden Klimaaspekt an, dass unversiegelte Grünflächen in Siedlungsgebieten erhalten, gesichert und entwickelt werden. Die Schaffung neuer ökologisch hochwertiger und gesellschaftlich nutzbarer bzw. erlebbarer Grünflächen sollte daher grundsätzlich bei planerischen Überlegungen berücksichtigt werden. Zudem werden im Rahmenklimaschutzkonzept grundsätzlich auch Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Stadtgebiet als ein Beitrag zum Klimaschutz angesehen. Als Umsetzungsschritt wurde hierbei die Entsiegelung von Flächen und damit Schaffung zusätzlicher Versicherungs-, Rückhalte- und Verdunstungsflächen identifiziert.

Diese Maßnahmen gehen in der Innenstadt einher mit Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise der Verhinderung von urbaner Aufheizung und städtischer Wärmeinseln durch Grünflächen. Für bereits stark erwärmte Bereiche innerhalb der Stadt müssen Lösungen berücksichtigt werden, um die Überwärmung grundsätzlich zu reduzieren (z.B. Dachbegrünung, Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen etc.). Grünräume leisten durch Schatten und Verdunstung einen wichtigen lokalen Beitrag zur Klimaanpassung, auch für die angrenzende Bebauung.

1. Zielsetzung

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Deggendorf Maßnahmen zur Klimaanpassung und Förderung der Biodiversität mit den Zielen:

- Ökologische Aufwertung verdichteter Räume in der Innenstadt
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Reduzierung der Folgen der Klimaerwärmung
- Schaffung von Lebensräumen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt
- Verbesserung der Luftqualität durch Bindung von Staub- und Schadstoffen
- Verringerung der Aufheizung in der Innenstad
- Niederschlagswasser wird dem natürlichen Wasserkreislauf durch Versickerung und Verdunstung zugeführt

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Deggendorf die Eigeninitiative und schafft einen Anreiz für private Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (zugleich das Fördergebiet) umfasst den in der Anlage dargestellten Umgriff.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten.

3.2 Mieter und Pächter können ausnahmsweise direkt gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen schriftlich bei Antragstellung nachweisen und sich außerdem der Eigentümer schriftlich dazu verpflichtet, in die Rechte und Pflichten seines Mieters einzutreten, wenn das Mietverhältnis vor Ablauf der Bindungsfrist beendet wird.

4. Grundsätze der Förderung

4.1 Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungs-mittel gewährt werden.

4.2 Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge eines vollständigen Eingangs aller Antragsunterlagen bearbeitet.

4.4 Gefördert wird nur im Bestand, nicht im Zusammenhang mit Neubauvorhaben.

4.5 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen, die über eine Verpflichtung (z.B. Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Satzungen, Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) hinausgehen.

4.6 Förderfähig sind alle Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dies sind im Einzelnen:

- die Kosten der Vorbereitung, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schafft, wie z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Nebengebäuden oder Hofmauern,
- die eigentlichen Ausführungskosten der Maßnahme, und
- die Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, wie z.B. die Kosten für Planung und Bauleitung.

4.7 Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Begrünungsmaßnahmen liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellers. Für evtl. auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt keine Haftung.

4.8 Nicht gefördert werden temporäre Maßnahmen in beweglichen Pflanzgefäßen, Ersatzpflanzungen, Gartenteiche, Kosten der Entsorgung auf einer Deponie oder einem Recyclinghof etc.

4.9 Öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen werden durch die Vereinbarung zwischen Stadt und Antragsteller nicht ersetzt. Sie sind vom Antragsteller eigenverantwortlich und rechtzeitig bei den entsprechenden Stellen einzuholen (z.B. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Fassaden- und Dachbegrünungen).

4.10 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers oder von Helfern des Zuwendungsempfängers können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn

- ein Nachweis geführt wird, dass es sich um fachlich qualifizierte Personen handelt,
- über die geleisteten Materialkosten und den Stundenaufwand unter Angabe, welche Arten von Arbeiten ausgeführt worden sind, Nachweise / Aufzeichnungen vorgelegt werden,
- die tatsächlich ausbezahlten Leistungen vom Empfänger ordnungsgemäß quittiert und versteuert werden, und
- bei den vom Bauherrn selbst erbrachten Leistungen Zuschläge für Wagnis und Gewinn oder ähnlichem unberücksichtigt bleiben, und entsprechende Nachweise vorgelegt werden (i.d.R. sind bis zu 70 % der entstandenen Kosten förderfähig).

4.11 Die Bindungsfrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel. Dies bedeutet, die geförderten Maßnahmen sind auf die Mindestdauer von 10 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Deggendorf. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Deggendorf durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurück zu zahlen.

4.12 Es gilt das Prinzip der Subsidiarität der Förderung, d.h. Fördermittel im Rahmen dieses Förderprogramms sind immer nach Anrechnung aller anderen Fördermittel zu ermitteln.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer anteiligen Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.2 Die Höhe der möglichen Zuschüsse beträgt bis zu **50 %** der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Wirtschaftliche Einheit, Grundstück), höchstens jedoch **10.000** Euro (ohne Umsatzsteuer).

5.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.

5.4 Nicht gefördert werden

- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes),
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
- Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden bzw. für die keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde,
- Maßnahmen, die von der Vereinbarung mit der Stadt (bzw. bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn von dem schriftlich festgehaltenen Ergebnis der Beratung) abweichend ausgeführt wurden,

- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes), und
- Maßnahmen mit Kosten unter **1.000** Euro (Bagatellgrenze).

6. Förderfähige Maßnahmen auf Freiflächen und Außenanlagen

6.1 Entsiegelung und Begrünung:

- Förderfähig ist die Entsiegelung von versiegelten Freiflächen bebauter Grundstücke, allerdings nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Begrünung, die der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der Verbesserung der Grünstruktur dient. Funktionell notwendige Erschließungswege sind in angemessener Weise auszuführen.

6.2 Bepflanzungen:

- Förderfähig ist die Pflanzung von Bäumen mit einem durchwurzelbaren Bodenraum von mindestens 12,0 m^3, und von Sträuchern.
- Förderfähig sind ausnahmsweise Maßnahmen in ortsfesten und nicht verrückbaren Pflanztrögen oder Beeten mit einem durchwurzelbaren Bodenraum von mindestens 2,5 m^3.
- Förderfähig ist die Anlegung von artenreichen, insektenfreundlichen Staudenbeeten und Blühflächen.
- Förderfähig ist das Anlegen oder die Erweiterung von Gemeinschaftsgärten, die vorwiegend als Nutzgärten gestaltet sind. Die Gemeinschaftsgärten müssen mindestens durch Personen aus fünf verschiedenen Haushalten regelmäßig genutzt werden.

7. Förderfähige Maßnahmen an Gebäuden

7.1 Dachbegrünungen: Förderfähig sind extensive und intensive Dachbegrünungen (Substratdicke mindestens 8,0 cm) ab Dichtungsbahn.

7.2 Fassadenbegrünungen:

- Förderfähig sind bodengebundene Fassadenbegrünungen mit Kletter- und Rankpflanzen.
- Förderfähig sind ortsfeste, nicht bewegliche und winterfeste Rankgerüste in Holz oder Metall, die bewachsen werden.

8. Antragstellung und Bewilligung

8.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Deggendorf einzureichen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.

- Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung anhand eines Antragsformulars hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen.

- Der gegenwärtige Ausgangszustand ist durch Farbfotos zu dokumentieren.
- Gestaltungspläne, aus denen die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist sowie eine Pflanzliste/Pflanzplan und eine genaue Produktbeschreibung (Pflaster etc.) sind als Anlage bei der Antragstellung beizufügen.
- Die Gesamtkosten sind durch Angebote, prüfbare Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen einer Fachfirma nachzuweisen.

8.2 Die Stadt Deggendorf überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Förderprogramms entsprechen und ermittelt die voraussichtlichen förderfähigen Kosten.

8..3 Danach schließen die Stadt Deggendorf und der Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab (Gestaltungsvereinbarung).

8.4 Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben. Der Preiswettbewerb soll die Regel sein.

8.5 Bei Kosten bis 5.000 Euro ist <u>ein</u> plausibles Angebot ausreichend, bei Kosten bis 10.000 Euro sind mindestens <u>zwei</u>, und bei Kosten über 10.000 Euro mindestens <u>drei</u> unterschiedliche Angebote, Kostenvoranschläge, vorzulegen. Sofern die Auftragsvergabe bei Maßnahmen nicht an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

9. Maßnahmenbeginn

9.1 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

9.2 In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Deggendorf auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

10. Abrechnung und Auszahlung

10.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Deggendorf eine Zusammenstellung der Kosten und der Zahlungsnachweise vorzulegen (Verwendungsnachweis).

10.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang durch ausgedruckte Farbfotos zu dokumentieren.

10.3 Die Stadt Deggendorf prüft, ob die Maßnahme entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung durchgeführt wurde, stellt die förderfähigen Kosten fest, und zahlt den Zuschuss, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, an den Zuwendungsempfänger aus.

10.4 Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich.

11. Einzelfallentscheidung

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ausschuss des Deggendorfer Stadtrates eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

12. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 09.01.2022

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

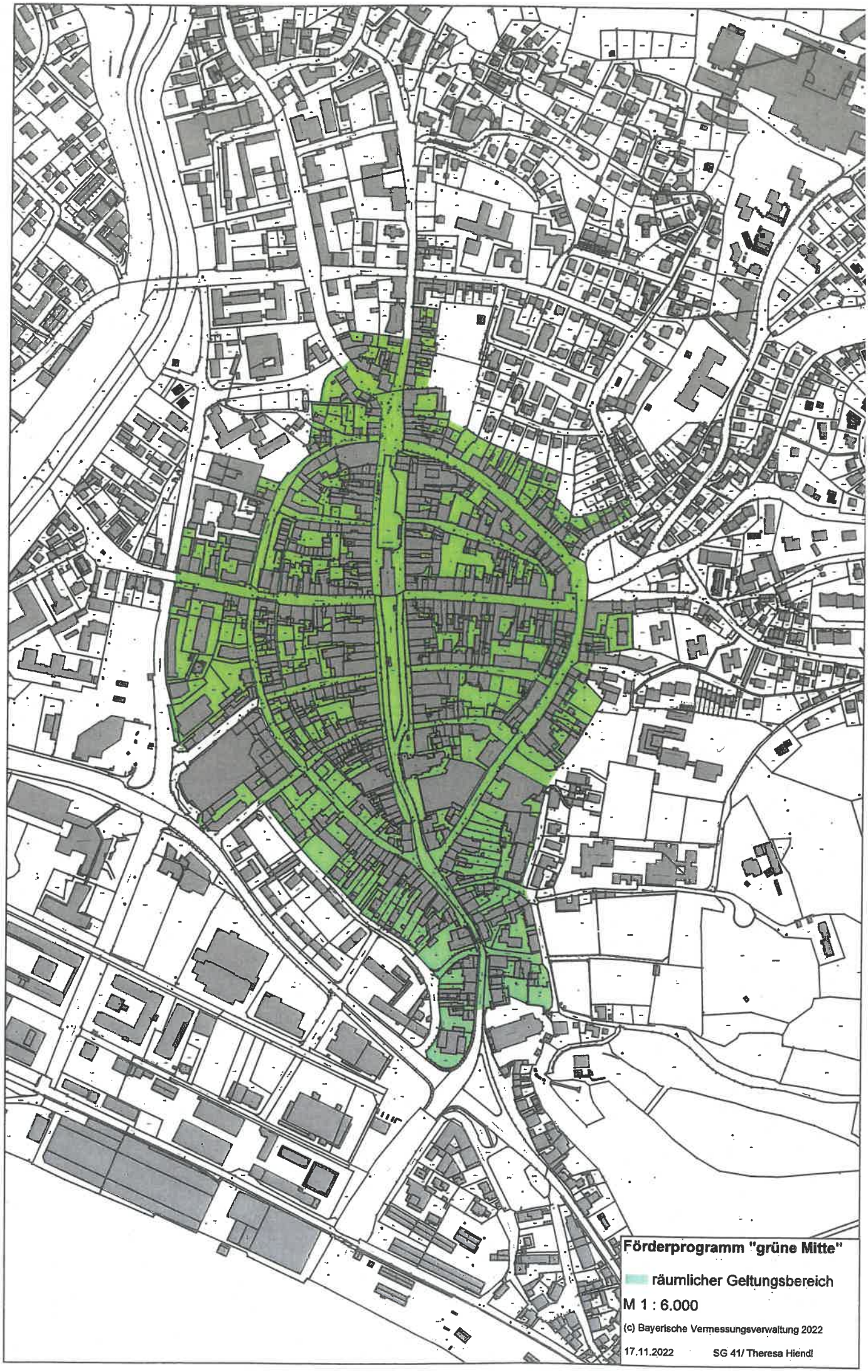
Förderprogramm "grüne Mitte"
räumlicher Geltungsbereich
M 1 : 6.000
(c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2022
17.11.2022
SG 41/ Theresa Hiendl